

## **Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 25.11.2021**

---

### **1. Beschluss der 2. Tagung der III. Landessynode der EKM**

Die Landessynode hat sich im Zusammenhang mit dem Bericht des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes zur Frage der Impfungen in der aktuell sehr angespannten Coronalage wie folgt geäußert:

#### **„Impfen ist Nächstenliebe**

Es ist ein Segen, dass es so schnell gelungen ist, Impfstoffe zu entwickeln. Impfungen haben vielen Menschen das Leben bewahrt. Für die Landessynode ist das Impfen zur Bekämpfung der Coronapandemie Ausdruck aktiver christlicher Nächstenliebe. Sie dankt ausdrücklich allen, denen auf diese Weise das Wohlergehen anderer am Herzen liegt, die sich selbst haben impfen lassen und anderen diesen Weg immer aufs Neue versuchen nahezubringen.“

(<https://www.ekmd.de/asset/dcvcPC20SjaHg-941tgROA/ds-4-2-b-beschluss-zum-bericht-des-diakonischen-werkes.pdf?ts=163>)

### **2. Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Die folgenden exemplarischen Hinweise der aktuellen Länderverordnungen wollen eine Grundorientierung geben. Sie bedürfen angesichts der dynamischen Entwicklung der regelmäßigen Überprüfung.

#### **Sachsen-Anhalt (gemäß 15. Verordnung vom 23.11.2021)**

<https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/>

Die Kirchen regeln die Hygieneschutzmaßnahmen für ihre religiösen Veranstaltungen entsprechend der Landesverordnung weiter selbst. Das gilt auch für die Kinder- und Konfirmandengruppen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind bei den Angeboten im Arbeitsfeld von der Testpflicht, sofern sie symptomfrei sind, ausgenommen. Bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 17.12.2021 erfolgen Testungen in den Schulen. Bei Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann aus pädagogischen Gründen auf Abstandsregeln verzichtet werden. Selbstverständlich müssen den Verordnungen entsprechende Hygienekonzepte vorgehalten und dabei die Anwesenheiten dokumentiert werden. Bei den Krippenspielpfunden bleibt es bei den bisherigen Hinweisen.

#### **Thüringen (gemäß Kabinettsbeschluss vom 23.11.2021)**

[https://corona.thueringen.de/media/corona/Beschluss\\_23112021/20211123\\_CoronaVO\\_Uebersicht\\_nach\\_Kabinett\\_1.pdf](https://corona.thueringen.de/media/corona/Beschluss_23112021/20211123_CoronaVO_Uebersicht_nach_Kabinett_1.pdf)

In geschlossenen Räumen gilt ab jetzt die Zugangsregelung nach 3G auch für religiöse Veranstaltungen. Noch nicht eingeschulte symptomfreie Kinder sind genesenen/vollständig geimpften Personen gleichgestellt. Sie benötigen kein negatives Testergebnis. Für symptomfreie Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reicht ein Nachweis über ein negatives Antigen-Testergebnis bzw. ein Nachweis über die regelmäßige Testung in der Schule.

Ein mit den geltenden Verordnungen übereinstimmendes Hygienekonzept ist vorzuhalten, insbesondere sind der Mindestabstand und die Maskenpflicht, ab dem 6. Lebensjahr mit OP- oder FFP2-Maske, einzuhalten.

Für die Bundesländer **Brandenburg und Sachsen** beachten Sie bitte die Seiten der jeweiligen Landesjugendpfarrämter!

### **3. Gottesdienste**

Die aktuellen Verordnungen in Sachsen und Thüringen sehen anders als in Sachsen-Anhalt und Brandenburg für religiöse Veranstaltungen die 3G-Regelung vor. Damit stehen wir in den Gemeinden vor hohen Hürden.

Unsere bisherigen Versuche der Abwendung dieser Bestimmung sind zum Stand 25.11.2021 ohne Erfolg geblieben. In Abstimmung mit weiteren Landeskirchen wird geprüft, auf welchem Wege hier eine praktikable Lösung ohne größere Hindernisse für den Zugang zu Gottesdiensten insbesondere für die Weihnachtszeit zu finden ist.

Von staatlicher Seite wird darauf verwiesen, dass durch die 3G-Regelung in keiner Weise die Ausübung der Religionsfreiheit eingeschränkt werde. Gleichzeitig müssten – so das Votum – Kirchen selbst Interesse daran haben, die Besucher der Gottesdienste vor Infektionen zu schützen.

Von unserer Seite wird betont, dass die Regelungen zum Infektionsschutz wie z. B. zum konsequenten Tragen des qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes beim Singen usw. inzwischen bewährte Instrumente der Infektionsvermeidung sind. Gottesdienste bergen unter diesen Bedingungen kein höheres Ansteckungsrisiko als der Besuch im Supermarkt.

Wir suchen weiter das Gespräch mit der Landesregierung.

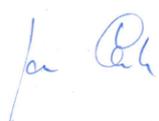
Wir bitten die Kirchengemeinden in Sachsen und Thüringen, dort wo es nötig erscheint, die Einrichtung von Testmöglichkeiten vor Besuch der Gottesdienste zu prüfen.

Die in Pressemeldungen enthaltene Angabe zu Beschränkungen auf 35 Personen bei Veranstaltungen im Freien gilt ausschließlich für Veranstaltungen der politischen Betätigung.

#### 4. Kirchenmusik

Hier gilt in aller Kürze in allen Bundesländern: Posaunenchöre können in Sachsen-Anhalt unter 3G proben, in Thüringen 2GPlus (mit Testung auch Geimpfter und Genesener) und in Brandenburg 3G, freiwillig natürlich auch unter 2G oder 2GPlus. Für Chöre gilt in der Regel 2GPlus (Brandenburg 2G) als Zugangsvoraussetzung. Konzerte sind unter 2G zu besuchen. Bitte entscheiden Sie vor Ort, was Sie in den Gemeinden unter diesen Bedingungen möglich machen können.

Erfurt, den 25.11.2021



Dr. Jan Lemke  
Präsident



Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat